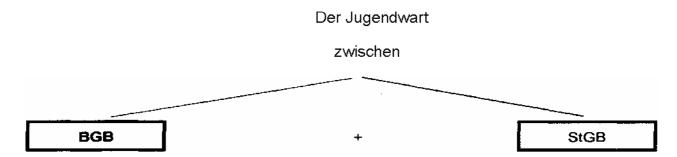
Der Vereinsjugendwart Recht und Gesetz

Der Jugendwart zwischen Haftungs- und Aufsichtspflicht

ein rechtlicher Leitfaden





Rechtslage

Bei der Vorbereitung und Durchführung von Vereinsaktivitäten und sonstigen Gruppenveranstaltungen treten an den Jugendwart, den Verein, den Verband als "Verantwortliche" immer wieder Fragen heran, die sich mit den Begriffen "Aufsichtspflicht" und "Haftung" umschreiben lassen.

- Unter Aufsichtspflicht ist die Verpflichtung der Aufsichtführenden Person zu verstehen, dafür Sorge zu tragen, dass Aufsichtsbedürftige nicht durch sich selbst oder durch Dritte, Schäden erleiden und dass sie nicht Dritten Schäden zufügen
- 2. Aufsichtsbedürftig sind in erster Linie Minderjährige, also Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Volljährigen gegenüber besteht von Ausnahmen abgesehen keine Aufsichtspflicht. Dies sollte aber nicht zu der Annahme verführen, dass Veranstalter von Reisen usw. bei Volljährigen gegenüber in keiner Weise zu Schutz und Obhut verpflichtet. Dies kann durch aus der Fall sein. Allerdings handelt es sich dann nicht um Aufsichtspflichten, sondern um allgemeine Rechtspflichten.
- 3. Aufsichtspflichtig ist derjenige, dem diese Pflicht aufgrund eines Gesetzes oder Vertrages obliegt. Kraft Gesetzes obliegt diese Pflicht zunächst einmal den Personensorgeberechtigten, also den Eltern eines Kindes (§ 1631 Abs. 1 BGB: Die Personensorge umfasst insbesondere das Recht und die Pflicht, das Kind zu beaufsichtigen Aufenthalt pflegen. zu erziehen. zu und seinen bestimmen). Diese Aufsichtspflicht kann aufgrund einer privatrechtlichen Vereinbarung (Vertrag) § 832 Abs. 2 BGB oder kraft Gesetzes, (bejaht in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, veröffentlicht in der Zeitschrift Versicherungsrecht 1964, S. 488 und 1977, S. 46) auf den

Veranstalter von Ferien- oder sonstigen Maßnahmen übergehen. Auf diese beiden Möglichkeiten braucht im Rahmen dieser Darstellung nicht eingegangen zu werden, da zunächst der Umfang der **Aufsichtspflicht** davon nicht berührt wird. Erst bei der Klärung der Frage, welche Personen in einem **Schadensfalle** in welchem Umfang **haften** oder **regresspflichtig** sind, ist genau zu prüfen ob die Aufsichtspflicht kraft öffentlichen oder **privaten Rechts** bestand.

Immer dann, wenn der Personensorgeberechtigte selbst seine Aufsichtspflicht nicht tatsächlich ausüben kann (z.B. weil er nicht dabei ist oder nicht mitfährt, oder zwar mitfährt aber die Beaufsichtigung dem Jugendwart, Helfer selbst obliegt), ist davon auszugehen, dass der Verein, Verband der Maßnahme, die Aufsichtspflicht wahrzunehmen hat. Die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht ist dem direkt mit den Jugendlichen oder Kindern arbeitenden Jugendwart zu übertragen. Dabei ist der Verein verpflichtet, durch eine "gehörige Organisation" Verband, Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Beaufsichtigung zu schaffen, wenn er nicht selbst im Schadensfall im Wege des sog. "Organisationsverschuldens" haften soll. Gemeint ist eine der jeweiligen konkreten Maßnahme angemessene, die allgemeinen Sorgfaltsmaßstäbe und vorliegende Erfahrungen berücksichtigende, Organisation. Hierzu gehört die sorgfältige Auswahl des einzusetzenden Helfer ebenso wie Handlungsanweisungen für typische und atypische Situationen.

Umfang der Aufsichtspflicht

1. Durch die Anmeldung von Kindern oder Jugendlichen in den Verein, zu Freizeitmaßnahmen o. ä. machen Eltern von der dargestellten Möglichkeit Gebrauch und übertragen Teilbereiche ihrer elterlichen Gewalt - insbesondere die Aufsichtspflicht - anderen Personen zur Ausübung. Diese andere Person ist der Verantwortlichen (Verein / Verband) (Verein, Verband) der Maßnahmen, der seinerseits die ihm übertragenen Aufgaben, Rechte und Pflichten auf von ihm ausgesuchte Jugendleiter (Jugendwarte, Helfer) delegiert.

Die Aufsichtspflicht beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Minderjährige in die Obhut des Aufsichtspflichtigen gelangt und sie endet dort, wo er aus dieser Obhut wieder entlassen wird. Eine Obhut und damit die Aufsichtspflicht können über einen gedachten oder vereinbarten Zeitpunkt hinaus andauern. Werden die Kinder z.B. nicht wie vereinbart bei

Ankunft des Busses von den Eltern abgeholt, so dauert in der Regel die Obhutpflicht und damit die Aufsichtspflicht an, bis eine tatsächliche Ausübung dieser Aufsichtspflicht den Personensorgeberechtigten wieder möglich ist.

2. Die Frage, welche Anforderungen an Organisation und Aufsichtsführung konkret zu stellen sind, was im Einzelnen getan werden muss, lässt sich nicht mit einigen "Faustregeln" beantworten. Denn das Maß der gebotenen Aufsicht richtet sich immer nach dem Einzelfall und ist von den verschiedensten Faktoren abhängig wie z.B. Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder Jugendlichen, Gefährlichkeit der Beschäftigung, örtliche Umgebung usw. Ein kleineres Kind ist natürlich intensiver zu beaufsichtigen als ein älteres, verständigeres. Ein Kind, das sich an einem gefahrträchtigen Ort aufhält oder mit einem gefährlichen "Spielzeug" spielt, ist ebenfalls intensiver zu beaufsichtigen als ein Kind, das einer harmlosen Ein Sechsjähriger ist demnach intensiver zu Beschäftigung nachgeht. beaufsichtigen als etwa ein Siebzehnjähriger; zu üblen Streichen neigende Kinder oder Jugendliche müssen mit höherer Aufmerksamkeit beaufsichtigt werden, als ruhige. Ebenso unterschiedlich ist zu verfahren, wenn ein Jugendlicher boxt oder Tischtennis spielt, in einem Hallenbad oder im Meer schwimmt.

Insgesamt werden von der Rechtsprechung strenge Maßstäbe angelegt, sowohl was die Organisation, als auch die konkrete Aufsichtsführung selbst anbelangt. Der Jugendwart darf sich grundsätzlich nicht damit begnügen, die Minderjährigen über bestehende Gefahren aufzuklären oder eine besonders gefahrenträchtige Handlung zu verbieten. Vielmehr muss er die Einhaltung seiner Belehrungen und Verbote grundsätzlich auch überwachen. Oft wird er sogar gehalten sein, die verbotene Handlung überhaupt unmöglich zu machen, indem er z.B. das gefährliche "Spielzeug" wegnimmt.

Konkret bedeutet also Aufsichtspflicht, den Minderjährigen vor körperlichen, seelischen und finanziellen Schäden zu bewahren, für seine ausreichende Ernährung und hygienische Betreuung Sorge zu tragen, aber auch selbst Kenntnisse von Erste Hilfemaßnahmen und ähnlichem zu haben. Auch die rechtzeitige Vorsorge für die Herbeischaffung notwendiger Hilfsmaßnahmen (Krankenwagen, Arzt etc.) zählt hierzu. Auftretende Mängel z. B. in der Ernährung (quantitativ oder qualitativ) sind unverzüglich abzustellen.

- **3.** Der für die Organisation Verantwortliche (also z.B. der Verband, Verein) hat die Pflicht, die Personen, die er mit der konkreten Aufsichtsführung betrauen will,
- sorgfältig auszusuchen,
- ausreichend einzuweisen,
- den Gesamtrahmen für die Durchführung von Veranstaltungen zu konkretisieren und
- insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit der Teilnehmer auf die Beachtung allgemein bekannter und ggf. besonderer Sicherheitsmaßnahmen hinzuwirken (z.B. durch Anweisungen, Schulungsveranstaltungen).

Zeigt sich, dass die mit der Aufsichtsführung betraute Person aufgrund mangelnder Erfahrung o.a. überfordert war, so liegt gegebenenfalls ein Organisationsfehler vor, der im Falle eines Unglücks zur Haftung führen kann. Dasselbe gilt, wenn zuwenig Helfer eingesetzt wurden und die einzelne Aufsichtsperson deshalb überfordert war.

4. Ermittlungen der Polizei- und Staatsanwaltschaft haben gezeigt, dass zur Abschätzung der möglichen Risiken und zur Auswahl der erforderlichen Abwehrvorkehrungen die persönlichen Erfahrungen und Qualifikationen des Betreuers oder seiner Vorgesetzten (einschließlich des Vorsitzenden, Geschäftsführers, o.a.) allein nicht mehr ausreichen, sondern die Einschaltung von Fachleuten erforderlich sein kann. So empfiehlt es sich, z.B. bei der Aufstellung von Baderegeln eine Stellungnahme der DLRG oder einer, ähnlich anerkannten Organisation einzuholen, bei der Planung einer Klettertour z.B. die Bergwacht

mitzubefassen. Das Studium von Fachliteratur allein kann die Informationen von Ortskundigen nicht ersetzen. Auch bestünde die Gefahr, dass dem zu Rate gezogenen Buch in einem Gerichtsverfahren von einem sachverständigen Fachlichkeit und Allgemeinverbindlichkeit abgesprochen wird. Die Einschaltung anerkannter Fachverbände oder Fachleute bietet mehr Sicherheit für die Verantwortlichen

Die elterliche Sorge

Nach dem Grundgesetz Artikel 6 ist die "Pflege und Erziehung der Kinder" natürliches Recht der Eltern, aber auch sich daraus ergebend - "ihre Pflicht". Dieses Grundrecht wird in den Paragraphen 1626 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) besonders ausführlich behandelt. Nach § 1626 BGB umfasst die elterliche Gewalt zum einen die Personensorge und zum anderen die Vermögenssorge. Inhalt der Personensorge ist nach § 1631 Absatz 1 BGB das Recht und die Pflicht, das Kind zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen. Es besteht Einigkeit, dass die Aufzählungen des BGB keineswegs erschöpfend und umfassend sind. Dies verdeutlicht das Sozialgesetzbuch (SGB VIII), wonach Personensorge primär Erziehung des Kindes seelischen zur leiblichen, und gesellschaftlichen Tüchtigkeit ist, mit abnehmender, der wachsenden Reife des Kindes Rechnung tragender Intensität. Deutlich wird also, dass die Erziehung als wichtigstes Element der Personensorge im Vordergrund steht. Die Vermögenssorge ist das Recht und die Pflicht, für das Vermögen des Kindes zu sorgen, was alle tatsächlichen und rechtlichen Maßnahmen einschließt, das Kindesvermögen zu erhalten, zu verwerten und zu vermehren.

Die elterliche Gewalt ist wegen ihres Pflichtgehalts in allen ihren Bestandteilen grundsätzlich unverzichtbar und - das höchstpersönliches Recht - unübertragbar. **Was einzig übertragen werden kann, ist ihre Ausübung**. Dieses ist formlos möglich und

nach der herrschenden Rechtsprechung und Meinung jederzeit frei widerruflich. Anderslautende getroffene Vereinbarungen sind ungültig.

Die Erziehung

Die alleinige Übertragung der Aufsichtspflicht zur Ausübung ist schlicht nicht denkbar. Mindestens gibt es einen nicht sicher zu erfassenden Grenzbereich, in dem ebenfalls das Recht zur Ausübung der Erziehung mit übertragen wird. Dieser Bereich ist naturgemäß besonders kritisch zu beurteilen, weil die Eltern jederzeit die Möglichkeit haben, die Übertragung der Ausübung zu widerrufen. Um die mit derartigen Vorkommnissen verbundenen Störungen einer Freizeitmaßnahme zu vermeiden, empfiehlt es sich dringend, den Erziehungswillen der Eltern kennen zu lernen Freizeitmaßnahme fortzusetzen. Ein Elternabend vor Beginn jeder Maßnahme, in dem insbesondere die Vorstellungen und Ziele des Verantwortlichen (Verein / Verband) und dem Jugendwart dargelegt und die Eltern zu aktiven Äußerungen aufgefordert werden, erscheint unumgänglich. Einzelgespräche können sich als nützlich erweisen, um spätere unliebsame Begegnungen zu vermeiden. Es sollte in jedem Fall der konkrete Inhalt der beabsichtigten Maßnahme, geplante Vorhaben und ähnliches, mit den Eltern abgestimmt und hierzu ihr Einverständnis eingeholt werden. Als besonders kritisch erweist sich hier naturgemäß der Bereich der Sexualaufklärung und des Sexualverhaltens. Rückhaltlose Offenheit in diesem Punkt vor Beginn der Maßnahme erleichtert das Miteinander mit den Teilnehmern und ihren Eltern. Ähnliche Überlegungen gelten auch für den Bereich .Umgang mit dem Alkohol".

Wie kommt ein Jugendwart (Helfer) seiner Aufsichtspflicht nach?

Eine gehörige Aufsichtführung beinhaltet zu wissen, was gesetzlich erlaubt oder verboten ist. das Erkennen von Gefahren, das Schützen der Teilnehmer - ggf. auch Dritte – vor ihnen durch entsprechende Maßnahmen.

Gefahren am Freizeitort, beim Angeln, beim Zelten, erkennen:

Dies beinhaltet, das Einholen von Informationen über den Freizeitort. Vor dem Aufenthaltsbeginn sollten die Gefahren in der Jugendherberge, Zeltplatz, Lagerort und in der Umgebung festgestellt werden, z.B. Steintreppen, wacklige Geländer, Glastüren oder in der Umgebung befindliche Steinbrüche, Flüsse, Teiche, verkehrsreiche Straßen, Moore.

Besondere Gefahren

durch Tiere (z.B. Schlangen, Insekten (Zecken), extensive Tierhaltung, bissige Hunde, Tollwutverbreitung) giftige Pflanzen wilde Landschaft (z.B. sumpfiges Gelände, anschwellende Gewässer, Jagd-, Sperr-, Truppen- und Manöverplätze, Müllkippen Abwässer, Höhlen, Stollen, steile Abhänge, Windbruchgefahr in Wäldern, Eis und Schnee, Lawinen, Kiesgruben (Baustellen) Waldbrandgefahr, Orientierungsverlust

Gewässer: Badeverbote, Strömungen, Wehre, Schiffsverkehr, Verschmutzungsgrad, (am Meer: Gezeitenströme)

Natürlich können und sollen diese Aufzählungen nicht einen befähigten Jugendwart ersetzen der mögliche Gefahren rechtzeitig erkennt, ihnen vorbeugt und sie meistert. Sie kann aber eine Hilfe auch für verantwortliche Vorsitzende sein, um zu prüfen, ob "auf der Hand liegende Faktoren" bereits bei der Planung einer Maßnahme berücksichtigt wurden. (Hilfe, siehe anhängende Checkliste).

Zum Baden ist eine schriftliche Erlaubnis der Eltern erforderlich, die nach den jeweiligen Schwimmkenntnissen gestaltet sein sollte. - In freien Gewässern und an der See muss geprüft und ggf.- darauf hingewiesen werden, dass sich Felsen oder Untiefen- im Wasser befinden oder keiner erhitzt ins Wasser geht. Das Baden ist auch während der Verdauungsperiode (1 1/2 - 2 Stunden) verboten. Bei Freizeiten an der See oder in der Nähe von anderen Gewässern muss der Jugendwart sich also auch über die geltenden

Baderegeln informieren (z. B. Ebbe und Flut). Bei gefährlichen Strömungen besteht Badeverbot. Soweit in öffentlichen Bädern oder an der See gebadet wird, sollte der Bademeister über die Anwesenheit der Gruppe informiert werden. Auf 8-10 Schwimmer sollte ein Rettungsschwimmer kommen. Außerdem muss immer ein Helfer an Land bleiben. Die Beendigung des Schwimmens ist von den Helfern unmissverständlich anzuzeigen und zu kontrollieren.

Bei Wanderungen und Ausflügen (muss ebenfalls eine Erlaubnis der Eltern vorliegen), sofern gemäß der Ausschreibung diese nicht der Hauptzweck der Maßnahme ist, auf den markierten Wegen zu bleiben und auf gefährliche Stellen hinzuweisen. Der internationale Notruf muss bekannt sein. (S 0 S , (Morsezeichen ...—...) Lampe, Trillerpfeife. Bei Bergoder Wattwanderungen sollen stets die örtliche Berg- Rettungswacht, DLRG o.a. über Weg und Ziel informiert werden. Teilnehmer ohne angemessene Ausrüstung dürfen auf Bergtouren nicht mitgenommen werden. Auch bei Wanderungen ist auf wetterfeste Bekleidung zu achten. Das Mitfahren von Teilnehmern im Privat - PKW von Jugendwarten oder Helfern ist ohne (möglichst schriftliche) Erlaubnis der Eltern nicht gestattet. Wenn **es** sich um eine notwendige Fahrt zum Arzt oder ins Krankenhaus handelt, kann dieses Einverständnis unterstellt werden.

Das Trampen ist grundsätzlich zu verbieten; denn die Jugendwarte würden hier ihrer Aufsichtspflicht unmöglich nachkommen können. Die Beachtung dieses Verbots ist streng zu überwachen.

Schützen vor Gefahren

Die Information über mögliche Gefahren muss so sein, dass die Teilnehmer die Belehrungen und Warnungen verstehen und einsehen. Der Jugendwart sollte dies durch Kontrollfragen überprüfen.

Empfehlenswert ist nach dem Eintreffen am Freizeitort ein Rundgang mit den Kindern oder Jugendlichen in der Jugendherberge, dem Zeltplatz oder der Umgebung, bei dem die Teilnehmer auf die Gefahren hingewiesen und die dazu getroffenen Regelungen erklärt und begründet werden.

Bei Wanderungen, Geländespielen, Busfahrten und beim Baden ist regelmäßig die Vollständigkeit der Gruppe zu überprüfen. Eine Aufteilung in Kleingruppen, über die

während der gesamten Aufenthaltsdauer jeweils ein bestimmter Helfer die Aufsicht führt, erleichtert (dem gesamten Team) wesentlich die Übersicht über die Teilnehmer und damit auch die Ausführung der Aufsicht.

Zur eigenen rechtlichen Absicherung sind klare Abgrenzungen und Anordnungen, wenn nötig in Form von **Geboten** oder **Verboten**, erforderlich.

Ganz allgemein, aber nicht in der Regel, ist die Rechtsprechung "pädagogischer" geworden, d. h. sie erkennt an, dass Kinder und Jugendliche für ihre Entwicklung einen Spielraum brauchen, dass dauernde Überwachung nicht in jeder Situation zugemutet werden kann. Erwartet wird jedoch eine "situationsbedingte Kontrolle", d.h. dass in besonderen Gefahrensituationen eine verstärkte Kontrolle der Teilnehmer erfolgt. Eine ständige, totale Kontrolle ist nicht nötig.

Aufteilen einer Gruppe

Oft wird es unmöglich sein, dass ein Aufsichtspflichtiger (Jugendwart, Helfer) die ganze Gruppe im Auge behält (unübersichtliche Angelstrecken, Fahrten mit Seilbahnen, Geländespiele o.a.). Hier genügt er seiner Aufsichtspflicht, wenn er eine Gruppe in kleinere Gruppen unterteilt und diese von Mitgliedern der Gruppe beaufsichtigen lässt, die aufgrund ihrer geistigen oder charakterlichen Reife, ihrer Autorität, ihrer Sachkunde oder ihres Könnens dafür geeignet erscheinen. Es handelt sich hierbei um eine faktische (tatsächliche) Beteiligung der minderjährigen Teilnehmer am Vollzug der Aufsichtsführung, ohne dass diese Minderjährigen Teilnehmer bei Verletzung der

Aufsichtspflicht haften. Die Haftung verbleibt allein beim Jugendwart. Diese Einbeziehung der Teilnehmer kann jedoch nur in besonderen, anders nicht lösbaren Situationen in Betracht kommen.

Bei einer Trennung der Gruppe ist anzuraten, Treff- und Zeitpunkt des Zusammenkommens klar zu vereinbaren und Verhaltensmaßregeln für die Dauer der Trennung zu geben.

Generell wird es möglich sein, den Teilnehmern Freizeit (z. B. auch selbständig zum Angeln zu gehen) zu gewähren, d. h. sie ohne unmittelbare Beaufsichtigung zu lassen. Auch hierfür empfiehlt es sich - jedenfalls bei jüngeren Teilnehmern - das Einverständnis der Eltern einzuholen. Ausmaß und Ausgestaltung der Freizeit müssen sich aber jeweils am Entwicklungsstand der Teilnehmer und an der jeweiligen Umgebung orientieren.

Bei Kindern dürfte es kaum zu verantworten sein, sie unbeaufsichtigt in eine fremde Stadt, ans Meer, einen gefährlichen Kiessees oder über einen Gletscher gehen zu lassen. Allgemein sollte darauf geachtet werden, dass bei der Gewährung von Freizeit diese zeitlich und räumlich begrenzt ist, dass ein fester Treffpunkt vereinbart ist und dass mindestens ein Jugendwart für die Teilnehmer jederzeit erreichbar ist.

Warnungen und Strafen

Erlaubte Maßnahmen im Übertreten von Geboten oder Verboten durch die Teilnehmer sind Warnung (z.B. ein bestimmtes Verhalten zu unterlassen, unter Androhung von Strafe) Tadel und Strafe (z.B. die Unterrichtung der Erziehungsberechtigten).

Besser ist auf jeden Fall aber das ernsthafte Bemühen um den einzelnen, d. h. dass man sich in Gesprächen mit ihm bemüht den Hintergrund eines Gebotes zu verdeutlichen und ihn dazu, gewinnt, freiwillig bestimmte Grenzen zu akzeptieren. Nicht erlaubt sind körperliche Züchtigungen, Essensentzug, Einsperren, Gruppenjustiz

(Gruppengerichte), Strafgelder (Taschengeldentzug). Mit den vorgenannten Maßnahmen würden eventuell Straftatbestände erfüllt, z. B. (leichte) Körperverletzung, Freiheitsberaubung, Nötigung.

Härteste erlaubte; Maßnahme ist das Heimschicken (oder Abholen lassen) eines Teilnehmers. Vorhergehen müssen Verwarnungen, letztmalige Aufforderung, die Drohung, dass der Teilnehmer nach Hause geschickt wird. Kommt es zu diesem letzten Mittel, so ist immer eine vorherige Benachrichtigung und Absprache mit dem Verantwortlichen (Verein / Verband) oder Veranstalter der Maßnahme nötig.

Kinder muss man abholen lassen, und zwar von den Erziehungsberechtigten oder von Personen, die von diesen (schriftlich) beauftragt wurden. Jugendlich können mit dem Zug zurückgeschickt werden, nachdem die Eltern benachrichtigt wurden und diese Nachricht sie erreicht hat (z.B. Telefon), und sie dem nicht widersprochen haben. Die Aufsichtspflicht des Jugendwarts endet dann, wenn der Jugendliche im Zug sitzt.

Geschieht das - pädagogisch sehr umstrittene Zurückschicken ungerechtfertigterweise -, ist der finanzielle Schaden vom Verantwortlichen (Verein / Verband) bzw. vom Jugendwart zu tragen. (Erstattung der zusätzlichen Fahrtkosten, evtl. auch Rückzahlung der Teilnehmergebühren).

Die Aufsichtspflicht

Zur praktischen Erfüllung der Aufsicht über Minderjährige genügt im Allgemeinen

vernünftiges, sachgerechtes und überlegtes Denken und Handeln. Sie ist weder an das Alter noch an das Geschlecht gebunden. Wie ist **es** also dann mit der Aufsicht über Minderjährige?

Die Aufeicht über Minderjährige regelt das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) im § 832. Er lautet:

(1) Wer kraft **Gesetzes** zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes der

Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Personen einem Dritten widerrechtlich zufügen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.

(2) Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Führung der Aufeicht durch Vertrag übernimmt.

Der knappe Text dieses Gesetzesparagraphen erklärt dem Aufsichtführenden sein Verhältnis zu Minderjährigen (Kinder und Jugendliche), nicht aber die oft verwickelten Fälle des täglichen Lebens.

Aus der Praxis der Rechtsprechung, lassen sich nur wenige Anhaltspunkte, entnehmen, die den Aufsichtführenden bei der Klärung von Haftpflichtfragen helfen könnten. Daher können auch nur allgemein gültige Regeln gegeben werden.

Personen, die kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über Minderjährige verpflichtet sind oder diese freiwillig übernommen haben, können für ein eingetretenes Schadensereignis ersatzpflichtig gemacht werden, wenn sie der gebotenen Aufsichtspflicht nicht nachgekommen sind (§ 832 BGB). Das Maß der gebotenen Aufsichtspflicht ergibt sich

aus dem Alter, der Eigenart und dem Charakter des Minderjährigen. Entscheidend ist – so lautet in der Regel die Rechtsprechung, was verständige Aufsichtführende - nach -vernünftigen und verstandesmäßigen Anforderungen im einzelnen Fall unternehmen müssen -, um Schädigungen Dritter durch Kinder und Minderjährige zu verhindern. Daher hat sich der Aufsichtspflichtige auch darum zu kümmern, was Kinder und Minderjährige tun, wenn sie nicht ständig beaufsichtigt und bewacht werden. Allerdings entschieden die Gerichte auch, dass schon ein normal veranlagtes Kind von 6 Jahren beim Spielen nur gelegentlich - also nicht ständig - beobachtet zu werden braucht. Was aber unter einem ausreichend gelegentlichen Beobachten zu verstehen ist - z. B. in welchen Zeitabständen dies zu geschehen hat, haben die Gerichte bisher nicht ausgeführt.

Noch etwas, - Handeln auf eigene Gefahr bei Minderjährigen -:

Beim "Handeln auf eigene Gefahr" kommt es auch nicht auf die Geschäftsfähigkeit, sondern auf die Deliktfähigkeit § 828 BGB an; das bedeutet, dass auch Minderjährige zwischen 7 und 18 Jahren auf - eigene Gefahr - handeln können, wenn sie die hierzu erforderliche Einsicht haben

Beispiel Brillenträger:

Nimmt ein Brillenträger z. B. an Spiel und Sport teil, dann setzt er sich mit der Teilnahme z. B. - an einem Ballspiel - freiwillig einer bekannten Gefahrenlage aus, d. h. er weiß, dass ihm seine Brille; bei einem unglücklichen Zusammenprall mit einem Mitspieler oder durch den Ball beschädigt werden kann. Juristen nennen dies - Handeln auf eigene Gefahr - Wird nun die Brille eines Mitspielers beim Spiel unbeabsichtigt beschädigt, dann kann der Geschädigte den Schadenverursacher nach § 254 BGB nicht ersatzpflichtig machen.

Wer haftet also für wen?

Die Erziehungsberechtigten haften bei Verletzung der Aufsichtspflicht für alle Schäden, die

ihre minderjährigen Kinder verursachen.

Die gleiche Verantwortung übernehmen:

- die Kindergärtnerin während der Betreuung im Kindergarten
- der Lehrer während der Schulzeit für die Schüler
- der Lehrherr während der Zeit der Ausbildung für den Lehrling
- der Jugendwart, der Jugend-, Gruppenleiter während der Veranstaltung(en), Versammlungen, Gruppenstunden für das jugendliche Mitglied
- der "Reiseleiter" während der Dauer der Reise für den jugendlichen Teilnehmer usw.

Was erfordert die Aufeicht?

Die Aufsicht erfordert sowohl von den Eltern als auch von den Personen, die zur Aufsicht verpflichtet sind oder diese freiwillig übernommen haben, dass die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen weder zu Schaden kommen noch anderen einen Schaden zufügen.

Der Erziehungsberechtigte oder der Aufsichtführende (Jugendwart, Helfer) muss

Kinder belehren über die allgemeinen Gefahren des täglichen Lebens, z. B. innerhalb der Wohnräume (Herd, elektrische Geräte etc.). Verhalten im Straßenverkehr, Spiel mit Feuer, Werfen mit Steinen, Raufereien, Unfug usw. Jugendliche brauchen über die allgemeinen täglichen Verhaltensweisen bei kurzfristig übernommener Aufsichtsführung nicht mehr belehrt oder gewarnt werden, weil hier vorausgesetzt werden kann, dass dies bereits im Kindesalter erfolgt ist. Jugendliche sollten jedoch belehrt und gewarnt werden über das Verbot und über die Gefahren bei der unbefugten Benutzung von Kraftfahrzeugen oder Schusswaffen, bei der Teilnahme an Protestaktionen, an Gewalttaten usw.

Bei Sondergefahren ist unbedingt eine Unterweisung notwendig, z. B. bei einem Aufenthalt im Zeltlager, Umgang mit Spiritus, Knallkörpern, beim Baden und Angeln in unbekannten Gewässern, bei der Teilnahme an Bergtouren usw.

Bei der Unterweisung und der damit verhängten Aussprache von Verboten hat sich die Aufsichtsperson davon zu überzeugen, dass diese Verbote auch eingehalten werden (Entlastungsbeweis). Dies darf jedoch - so wieder mehrere Gerichtsentscheide - an die Aufsichtsperson - keine übermäßige Anforderung stellen. Maßgebend ist die "allgemein übliche Sorgfaltspflicht.

Aufsichtspflicht in der Praxis des Jugendwartes und oder "Reiseleiters"

Die vorübergehende Übertragung der Aufsichtspflicht unterliegt keiner Formvorschrift. Sie kann schriftlich (durch die Unterschrift bei Anmeldung zur Mitgliedschaft oder Reise), mündlich oder durch stillschweigendes Einverständnis (durch Zahlung des Mitgliedsbeitrages) erfolgen.

Diese Form der Übertragung der Aufsichtspflicht kann als genügend angesehen werden, soweit es sich um gewöhnliche und nicht mit besonderen Gefahren verbundene Veranstaltungen handelt, z. B. Gruppenstunde, allgemein übliche sportliche Betätigung usw.

Geht es jedoch um besondere Veranstaltungen, die über die allgemein übliche Tätigkeit der Gruppe hinausgehen und sind die Erziehungsberechtigten hierüber nicht unterrichtet,

so sollte für die Teilnahme der Jugendlichen ausdrücklich die Zustimmung der Erziehungsberechtigten möglichst schriftlich eingeholt werden. Können bestimmte Aufsichtspflichten von den Aufsichtführenden nicht übernommen werden, so sind hiervon die Erziehungsberechtigten unbedingt schriftlich zu benachrichtigen.

Verantwortungsbereich

Vereine und Verbände sollen stets dafür sorgen, dass ihnen für die Betreuung und Aufsicht der Jugendlichen sachkundige und mit der erforderlichen Einsicht versehene Jugendwarte oder Helfer zur Verfügung stehen. Die Aufsichtspflicht übernimmt voll und ganz der Jugendwart, solange sich die Jugendlichen in seinem Verantwortungsbereich befinden; d. h. sie müssen bei allen Fahrten, Lagern, Reisen usw. mit der allgemeinüblichen Sorgfalt beaufsichtigt werden. Der Jugendwart kann sich auch durch eine oder mehrere nach diesen Gesichtspunkten ausgewählte Personen bei zwingenden Gründen vertreten lassen, z. B. bei getrennten Wanderungen, Sonderausflügen während einer Reise, eines Lagers, bei der Suche und Beschaffung von Verpflegung und Quartier, bei Erledigung von Sonderaufträgen usw. Eine Erfüllung seiner Aufsichtspflicht kann jedoch dem Jugendwart oder dem Helfer nicht zugemutet werden, wenn sich Jugendliche außerhalb seiner Gegenwart auf dem Hin- und Rückweg zur Gruppen-, Sportstunde, vom Angeln, zum Sammelpunkt befinden, sowie bei der Benutzung öffentlicher oder privater Verkehrsmittel.

Was geschieht, wenn die Aufsichtspflicht verletzt wird?

Die Verletzung der Aufsichtspflicht kann zivilrechtliche Folgen haben.

Die zivilrechtliche (oder privatrechtliche) Haftung bedeutet die Pflicht zum Ersatz des entstandenen materiellen Schadens, wenn die Aufsichtführende Person nicht beweisen kann. sie ihrer Aufsichtspflicht genügt hat, d. h. der Aufsichtspflichtige muss den gesamten Schaden ersetzen, den der zu beaufsichtigende Minderjährige angerichtet hat. Zivilrechtlich haftet der Jugendwart auch für Schäden, die der zu beaufsichtigende

Minderjährige selbst erleidet, wenn der Schaden auf einer Verletzung der Aufsichtspflicht beruht. Der hierfür maßgebliche § 823 Abs. 1 lautet:

Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz daraus entstandenen Schadens verpflichtet.

Schutz gegen zivilrechtliche Ansprüche

Es ist für alle Beteiligten, also für den Erziehungsberechtigten, den, Aufsichtführenden und den Minderjährigen wichtig zu wissen, dass eine Haftpflichtversicherung die zivilrechtliche Seite der Schadenersatzpflicht abnimmt, wenn der Schaden, durch unbeabsichtigtes Verschulden, durch Versehen oder aus Unachtsamkeit entstanden ist.

Die Haftpflichtversicherung übernimmt für ihre Versicherten die berechtigten finanziellen Ersatzansprüche des Geschädigten. Sie lehnt aber auch, und sei es auf dem Wege über ein Gerichtsverfahren unberechtigt an sie gestellte Schadensforderungen für ihn **ab**.

Unfallversicherung

Was ist ein Unfall? (Im Sinne der Unfallversicherung)

Ein Unfall liegt vor, wenn ein Versicherter durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper einwirkendes Ereignis unfreiwillig eine Verletzung erleidet. (Als Unfälle gelten auch durch plötzliche oder ungeschickte Kraftanstrengungen hervorgerufenen Verrenkungen und Zerrungen).

Als Unfälle gelten nicht:

Erkrankungen durch Infektionen oder Vergiftung (Insektenstiche) oder durch Temperaturund Witterungseinflüsse.

Ausgeschlossen durch die Versicherung sind.

Unfälle infolge von Schlag-, Krampf-, Ohnmacht- und Schwindelanfällen, von Geistesund Bewusstseinsstörungen; Unfälle, soweit durch sie Bauch- oder Unterleibsbrüche irgendwelcher Art, Wasserbrüche, Krampfadern, Darmverschlingungen, Entzündungen des Blinddarms oder seiner Anhänger herbeigeführt oder verschlimmert worden sind.

Haftpflichtversicherung

Das Grundprinzip einer Haftpflicht lautet: "Haftung nur bei nachgewiesenem Verschulden; ohne Verschulden auch keine Haftung".

Versicherungsschutz

Gegen die schwerwiegenden materiellen Folgen, die durch die Auslösung einer Schadenersatzpflicht entstehen können, kann man sich durch den Abschluss einer Haftpflichtversicherung schützen. Die Versicherung umfasst die Befriedigung begründeter, wie auch die Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche.

Nach Maßgabe der allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf

- a) das persönliche Haftpflichtrisiko der Betreuten (Teilnehmer),
- b) die berechtigten Ansprüche der Betreuten bzw. deren gesetzlichen Vertreter oder gegen die Aufsichtsperson.

Ausschlussbestimmungen

Ausgeschlossen aus dem Versicherungsschutz bleiben Ersatzansprüche aller

Versicherten, die den Schaden vorsätzlich oder mutwillig herbeigeführt haben. Schäden und Verlust an fremden Sachen, die sich der Versicherte, der Jugendwart, die Aufsichtsperson, der Helfer aber auch die Gemeinde, die Gruppe oder der Verband geliehen, gemietet, gepachtet oder zur Zeit des Schadeneintrittes in Benutzung hat, sind in gewissem Umfange aber mitversichert (siehe Sammel-Haftpflichtvertrag)

Nicht versichert sind Schäden, die mit dem Halten, Lenken, Führen und Hantieren an oder mit Motor- und Kraftfahrzeugen im Zusammenhang stehen.

Für diese Schäden gelten die einschlägigen Bestimmungen für Kraft- und Motorfahrzeuge (Gesetzliche Kfz-Haftpflicht, Kfz-Teil- oder Vollkaskoversicherungen etc.). Verlorene Gegenstände oder Schäden durch Diebstahl werden von der

Haftpflichtversicherung nicht ersetzt. Einige zusätzliche Informationen zur Haftpflichtversicherung Für die Zeit eines vorübergehenden Aufenthaltes in Jugendherbergen. Pensionen. Hotels werden den Gruppen, den Teilnehmern, den Reisenden usw. Sachen und Gegenstände Geschirr, Stühle, Tische. Betten, Zimmer, Toiletten- und Waschanlagen, Aufenthaltsräume u. v. a. - zur vorübergehenden Benutzung, überlassen. Für die Zeit der vorübergehenden Benutzung werden also fremde Sachen in Besitz genommen. Versicherungsrechtlich sind nun die Gruppen, die Teilnehmer, die Reisenden usw. **vorübergehende Besitzer** (nicht Eigentümer) der fremden Sachen, und zwar durch Leihen. Miete, Pacht, Vertrag, Gebühr usw. Dies gilt natürlich auch für alle anderen geliehenen oder gemieteten Sachen, z. B. Fahrräder, Zelte und Zubehör, Aufnahme- und Wiedergabegeräte, Musikinstrumente, Filmvorführgeräte usw.

Es ist selbstverständlich, dass diese in Besitz genommenen fremden, Sachen der gleichen Sorgfaltspflicht unterliegen wie die eigenen.

Treten nun z. B. bei gemieteten, fremden Sachen während der vorübergehenden Benutzung Schäden auf, die durch die Gruppe, den einzelnen Teilnehmer oder den Reisenden schuldhaft verursacht worden sind, kann der Eigentümer für den angerichteten Schaden einen Schadenersatz verlangen. Normalerweise gelten solche Schäden in der Regel im Rahmen einer Haftpflichtversicherung als nicht mitversichert. Doch sieht ein Sammel-Haftpflichtvertrag eine Deckung in gewissem Umfang vor. Damit die Versicherungsgesellschaft aber begründete Schadenersatzansprüche und unberechtigte Forderungen prüfen kann, ist es unbedingt erforderlich, dass über den

Schadenshergang eine schriftliche Notiz angefertigt wird. Die Gesellschaft muss sich später ein genaues Bild machen können, wie es zu dem Schaden gekommen ist. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass der Anspruchsteller nicht willkürlich einen Betrag in Rechnung stellt, sondern dass die Höhe des eingetretenen wirklichen Schadens nachzuweisen ist. Bei durchzuführenden Reparaturen, z. B. Installationen, bei Tür- oder Fensterverglasung usw. muss der Geschädigte den eingetretenen Schaden durch die Rechnung der Reparaturfirma belegen. Denken Sie daran! Lassen Sie sich keinen Schaden aufschwatzen, von dem Sie nichts wissen. Vielleicht ist es letzten Endes Ihr eigenes Geld, welches Sie für diesen Schaden bezahlen müssen.

Rechtsschutzversicherung für Reise-, Gruppenleiter, Jugendwarte

Gegen die nicht unerheblichen Kosten in Zivil- oder Strafrechtsverfahren wegen Verletzung einer Vorschrift, eines Straf-, Ordnungswidrigkeits-, Disziplinar- oder Standesrechts sollten Sie eine **Rechtschutzversicherung** abschließen. Denken Sie bitte daran, das im Falle einer fahrlässigen Körperverletzung eines Teilnehmers aufgrund einer Aufsichtspflichtverletzung möglicherweise ein, Strafverfahren auf den Jugendwart oder die Aufsichtsperson zukommt.

Gesetzestexte aus dem BGB

§ 278 BGB

Der Schuldner hat ein Verschulden seines gesetzlichen Vertreters und der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient, im gleichen Umfange zu vertreten wie eigenes Verschulden.

§ 823 BGB

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.
- (2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalte des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

§ 828 BGB

- (1) Wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist für einen Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich.
- (2) Wer das siebente, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, ist für einen Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich, wenn er bei der Begehung der schädigenden Handlung nicht die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hat.

§ 831 BGB

- (1) Wer einen anderen zu einer Verrichtung bestellt, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den der andere in Ausführung der Vorrichtung einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein. wenn der Geschäftsherr bei der Auswahl der bestellten Person und, sofern er Vorrichtungen oder Gerätschaften zu beschaffen oder die Ausführung der Vorrichtung zu leiten hat, bei der Beschaffung oder der Leitung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.
- (2) Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher für den Geschäftsherm die Besorgung eines der im Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Geschäfte durch Vertrag übernimmt.

§ 832 BGB

- (1) Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein. wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtspflicht entstanden sein würde.
- (2) Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernimmt.

Unterscheidungen

Bei der Frage der zivitrechtlichen Haftung ist zunächst nach der Person des Anspruchstellers zu unterscheiden, nämlich ob der Teilnehmer - bzw. seine Eltern - Ansprüche geltend machen, weil ihm ein Schaden zugefügt worden ist, oder ob solche Ansprüche von Dritten kommen, also Außenstehenden, was durchaus auch andere (minderjährige) Teilnehmer oder auch Mitarbeiter sein können. Weiterhin ist danach zu differenzieren, gegen wen Ansprüche erhoben werden. Dies wird in erster Linie regelmäßig der Verantwortliche (Verein / Verband) der Maßnahme sein, weil bei ihm die Realisierung eines berechtigt erhobenen Ansprüches wahrscheinlicher ist. Deswegen werden Ansprüche gegen den eigentlichen Jugendwart meist erst in zweiter Linie, also wenn Ansprüche gegen den Verantwortlichen (Verein / Verband) nicht durchsetzbar sind, relevant.

Dementsprechend sollen hier zunächst die Ansprüche gegen den Verantwortlichen (Verein / Verband) und erst anschließend mögliche Ansprüche gegen den Jugendwart erörtert werden, wobei hier weiterhin danach zu differenzieren ist, ob solche Ansprüche aus Vertrag oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften bestehen.

Ansprüche gegen den Veranstalter (Verein)

Bereits oben ist festgestellt worden, dass durch den Reisevertrag, das kraft Gesetzes den Eltern zustehende Sorgerecht in Teilbereichen auf den Verantwortlichen (Verein / Verband) der Maßnahme zur Ausübung übertragen wird. Wesentlicher Teil dieser Übertragung ist die Pflicht zur Aufsichtsführung. Wird diese Pflicht nicht gehörig erfüllt, mit der Folge eines beim Teilnehmer eintretenden Schadens, so entstehen direkt Ansprüche gegen den Verantwortlichen (Verein / Verband). Dabei ist unerheblich, ob den Verantwortlichen (Verein / Verband) ein eigenes Verschulden trifft. Gemäß der oben erwähnten Vorschrift § 278 BGB haftet nämlich der Verantwortliche (Verein / Verband) für das Verschulden eines Erfüllungsgehilfen gleichermaßen. Die Mitarbeiter aber sind regelmäßig solche Erfüllungsgehilfen.

Weitere Anspruchsgrundlage ist ein bei einem Teilnehmer eingetretener Schaden § 823 BGB. Voraussetzung ist allerdings, dass eines der in dieser Vorschrift genannten Rechtsgüter, also das Leben, der Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oderein sonstiges Recht - dieser Begriff ist durch die Rechtsprechung näher ausgefüllt worden betroffen sein muss. Nicht ausreichend ist, dass es sich um einen reinen Vermögensschaden handelt. Auch hier ist nicht erforderlich, dass der Verantwortlichen (Verein / Verband) der Maßnahme den Schaden unmittelbar selbst verursacht hat. Die Vorschrift des § 831 BGB führt dazu, dass er unter Umständen auch für das Verhalten eines Verrichtungsgehilfen einzustehen hat.

Anders als im § 278 BGB, haftet er jedoch nicht für fremdes, sondern nur für eigenes Verschulden. Dieses liegt dann vor, wenn der Geschäftsherr - also der Verantwortliche (Verein / Verband) - bei der Auswahl und Überwachung der bestellten Personen nicht die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat. Insoweit ist es Aufgabe des Verantwortlichen (Verein / Verband), den Entlastungsbeweis zu führen. Während dies

hinsichtlich der Auswahl meistens relativ leicht ist, ist es hinsichtlich der Überwachung weitaus schwieriger, so dass trotz der Möglichkeit des Entlastungsbeweises vielfach die gesetzliche Haftung des Verantwortlichen (Verein / Verband) gegeben ist.

Hinsichtlich der Haftung gegenüber Dritten scheiden vertragliche, gegen den Verantwortlichen (Verein / Verband) gerichtete Anspruchsgrundlagen aus, jedenfalls soweit es sich um Außenstehende handelt. Dieses beruht darauf, dass insoweit keine vertraglichen Beziehungen zwischen dem Verantwortlichen (Verein / Verband) und dem Geschädigten bestehen und der zwischen dem Schädiger bzw. seinen Eltern und dem Verantwortlichen (Verein / Verband) bestehende Mitgliedsvertrag regelmäßig nicht so ausgestattet ist, dass er direkt Ansprüche dieser Dritten entstehen lässt. Er ist insoweit weder ein echter Vertrag noch ein Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter. Hinsichtlich anderer minderjähriger Freizeitteilnehmer gilt diese Aussage nicht in der gleichen Klarheit, da Inhalt der Aufsichtspflicht auch ist. einen Minderjährigen vor Schaden zu bewahren. Durchaus denkbar ist deswegen, dass durch ein und dieselbe Handlung eines Mitarbeiters die Aufsichtspflicht hinsichtlich des schädigenden als auch des geschädigten Teilnehmers verletzt wird. Hinsichtlich der gesetzlichen Anspruchsgrundlagen kann zunächst auf die obigen Ausführungen verwiesen werden. Zu den Ansprüchen des minderjährigen Freizeitteilnehmers bzw. seiner Eltern ist jedoch ergänzend zu beachten, dass die Vorschrift des § 832 BGB, die zunächst das Vorliegen des Tatbestandes des § 823 BGB voraussetzt, eine doppelte Vermutung einführt. Vermutet wird sowohl, dass der Aufsichtspflichtige, also dem Verantwortlichen (Verein / Verband), seiner Aufsichtspflicht genügt hat als auch, dass dieses für den eingetretenen Schaden kausal war. Es obliegt dem Verantwortlichen (Verein / Verband) den Beweis zu führen, dass er seiner Aufsichtspflicht genügt hat oder dass der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden wäre.

Haftung des Jugendwartes, Helfers

Die Haftung des Jugendwartes ist zunächst aufgrund vertraglicher Beziehungen gegenüber dem Geschädigten, gleich ob Mitglied oder Außenstehender Dritter, nicht denkbar. In Betracht kommt hier lediglich eine Haftung des Jugendwartes gegenüber dem Verantwortlichen (Verein / Verband), wenn dieser vom Schädiger in Anspruch genommen wird und aus dem mit dem Jugendwart abgeschlossenen Vertrag gegen diesen vorgeht. Wenn es sich hier nicht um ganz grobes Fehlverhalten handelt, dürfte dieses regelmäßig nach der bisherigen Erfahrung nicht der Fall sein.

Zu untersuchen sind demgemäß für den Jugendwart nur gesetzliche Ansprüche, wobei in den Grundzügen auf die obige Darstellung für den Verantwortlichen (Verein / Verband) verwiesen werden kann, die hier jedoch im Hinblick auf den Leserkreis noch intensiviert werden soll.

Was zunächst die Haftung für Schäden bei Teilnehmern angeht, so ist oben bereits darauf hingewiesen worden, dass § 823 BGB nicht jedes Rechtsgut schützt. Den Begriff des "Sonstigen Rechtes" hat die Rechtsprechung ausgefüllt, wobei hier jedoch allenfalls der Besitz sowie das so genannte allgemeine Persönlichkeitsrecht, das insbesondere die Intimsphäre schützt, von Interesse sind.

Gemäß § 823 Absatz 2 BGB besteht ebenfalls eine Schadensersatzpflicht, wenn gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstoßen wird. Insbesondere zu erwähnen sind hier die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes.

Der Eingriff in das fremde Recht muss nach § 823 BGB schuldhaft erfolgen. Schuldhaftes Handeln liegt dabei nicht nur dann vor, wenn vorsätzlich gehandelt wird, sondern auch dann, wenn bloße Fahrlässigkeit gegeben ist.

Unter Vorsatz ist das Wissen und Wollen eines rechtswidrigen Erfolges, d.h. hier der Verletzung eines der im § 823 BGB geschützten Rechtsgüter zu verstehen In der Form des bedingten Vorsatzes ist es dabei auch ausreichend, dass der Erfolg billigend in Kauf genommen wird.

Abzugrenzen vom Vorsatz ist die Fahrlässigkeit, die dann vorliegt, wenn die objektiv im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen wird. Für die hier interessierenden

Fälle ist damit auf einen etwa gleichbegabten Jugendwart in derselben Situation abzustellen. Es ist zu fragen, ob er den möglichen Schadenseintritt erkannt und sich

ggf. anders verhalten hätte. Wird die einfachste, für jeden selbstverständlich erscheinende Sorgfalt außer Acht gelassen, so spricht man von grober Fahrlässigkeit.

Wichtig ist, sich über die Bedeutung der Fahrlässigkeit klar zu sein, wenn es mit Wissen eines Mitarbeiters zu Situationen kommt, die abstrakt gefährlich für die Teilnehmer sind. so liegt mit Sicherheit Fahrlässigkeit vor. Tritt aufgrund dieser Situation ein Schaden ein, so haftet der Mitarbeiter in jedem Fall. Wer beispielsweise Jugendlichen das Trampen gestattet, es aber unterlässt. sie aus gegebenem Anlass auf die Gefahren des Trampens hinzuweisen, ohne es ihnen gleichzeitig zu verbieten, handelt fahrlässig.

Die Verletzung eines der im § 823 BGB geschützten Rechtsgüter und die daran geknüpfte Folge eines Schadensersatzes kann nicht lediglich durch positives Handeln verwirklicht werden, sondern ebenfalls durch SO genanntes "Unterlassen". Haftungsrechtlich relevant ist dieses jedoch nur dann, wenn der ersatzpflichtige Mitarbeiter zu einem aktiven Handeln verpflichtet war. Diese Frage wird allerdings im Regelfall zu bejahen sein. Die Pflicht zu einem aktiven Handeln ergibt sich nämlich aus dem zwischen dem Jugendwart und dem Verantwortlichen (Verein / Verband) abgeschlossenen Vertrag, mittels dessen dem Jugendwart die Aufsichtspflicht zur Ausübung übertragen wird. Dies verpflichtet ihn auch aktiv zum Wohle und zum Schütze des Freizeitteilnehmers einzugreifen. Unterlässt er dies mit der Folge des Eintritts eines Schadens beim Teilnehmer, so ist er ebenfalls ersatzpflichtig. Allerdings wird an die Pflicht zum Eingreifen je nach Alter der Teilnehmer ein unterschiedlicher Grad an Anforderung zu stellen sein.

Wer bei 8 – 10 jährigen Teilnehmern nicht generell darauf achtet und darauf hinweist, dass keine nasse Kleidung im Koffer luftdicht aufbewahrt werden darf, handelt durch Unterlassen insoweit fahrlässig und kann, wenn die Wäsche des Teilnehmers schließlich stockfleckig und verdorben ist, haftbar gemacht werden. Bei etwa 14jährigen Jugendlichen dagegen kann eine größere Einsichtsfähigkeit vorausgesetzt werden, so dass im gleichen Fall keine Fahrlässigkeit anzunehmen wäre. Sicher kann hier kein Durchschnittsmaßstab gelten, sondern es ist individuell auf den Teilnehmer abzustellen, so dass bei konkreter Erkennbarkeit der nicht erforderlichen Reife sich wieder die Pflicht zum Eingreifen ergibt.

Bestimmte Tätigkeiten und Sportarten, wie z. B. Bergsteigen, Tauchen, Skilaufen usw. sind besonders gefährlich. Aus diesem Grund sehen regelmäßig die entsprechenden Anmeldeformulare hinsichtlich minderjähriger Kinder und Jugendlicher vor. dass die erziehungsberechtigten Eltern ausdrücklich ihre Einwilligung zur Teilnahme an den entsprechenden Unternehmungen erteilen. Diese erteilte Einwilligung hat keinen Einfluss auf die Aufsichtspflicht des Jugendwartes, ja die Eltern dürfen sogar regelmäßig davon ausgehen, dass die Aufsicht hier mit einer erhöhten Sorgfalt ausgeübt wird. Mitarbeiter sollte deswegen sein Handeln im Hinblick auf drohende Schadensersatzansprüche hieran ausrichten.

Entfernt sich ein Mitarbeiter für längere Zeit von der Gruppe, so kommt zwar nicht eine Haftung nach § 823 BGB wegen aktiven Tuns in Betracht, wenn während seiner Abwesenheit ein Schaden entsteht, jedoch kann er wegen Unterlassung gleichwohl in Anspruch genommen werden. Allerdings ist hier sehr auf die Umstände des Einzelfalls Generell jedenfalls ist darauf hinzuweisen, dass der mit dem Verein abzustellen. geschlossene Vertrag den Mitarbeiter für die gesamte Dauer der Freizeitmaßnahme bindet, so dass ein einseitiges Lösen keinesfalls möglich ist. Eine ganz andere Frage ist, ob er gleichwohl für die Zeit seiner Abwesenheit für eine ordnungsgemäße Aufsicht gesorgt hat. Was nun Ansprüche Dritter gegen den Jugendwart angeht, so ist bereits darauf hingewiesen worden, dass die Vorschrift des § 832 BGB hier besondere Bei den auch ohne Vorschrift möglichen Entlastungsbeweisen Vermutungen schafft. durch den Jugendwart ist hinsichtlich der zweiten Möglichkeit (der Schaden wäre auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden) darauf hinzuweisen, dass hier nicht ausreicht darzutun, dass möglicherweise der Unfall auch bei Erfüllung der Aufsichtspflicht sich ereignet hätte. Es muss positiv dargelegt werden, dass das tatsächlich geschehen wäre.

Minderjährige im Team

Rechtlich ist es durchaus möglich, auch Minderjährige im Team einzusetzen Der Abschluss des Vertrages bedarf allerdings der Zustimmung der Eltern, wenn sie ihn nicht gar unmittelbar selbst abschließen.

Auch hier übernimmt der Verantwortliche (Verein / Verband) die Aufsichtspflicht für den Mitarbeiter, die er dann regelmäßig auf die volljährigen Mitglieder im Team delegiert.

Der minderjährige Mitarbeiter haftet regelmäßig auch, da bei ihm die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht (§ 828 Abs. 2 BGB) regelmäßig angenommen werden kann, weil ihn der Verantwortliche (Verein / Verband) sonst kaum eingesetzt hätte.

Allerdings wird eine Haftung des minderjährigen Mitarbeiters in der Praxis höchst selten sein, da der Geschädigte sich an den Verantwortlichen (Verein / Verband) halten wird, der meist seine Aufsichtspflicht, gegenüber dem Jugendwart verletzt haben wird und deswegen - nach §§ 832. 823 BGB - haftet. Fragen und Probleme beim Einsatz von Minderjährigen ergeben sich hier eher in der Person des Verantwortlichen (Verein / Verband). Hier ist etwa zu klären, ob die Eltern der Freizeitteilnehmer mit minderjährigen Mitarbeitern einverstanden sind oder nicht, oder ob der minderjährige Mitarbeiter tatsächlich schon die notwendige sittliche Reife hat für die Ausübung einer solchen Aufgabe. Jedenfalls ist festzuhalten, dass den Verantwortlichen (Verein / Verband) bei minderjährigen Jugendwarten ein hohes Maß an zusätzlicher Verantwortlichkeit trifft. Ein grober Pflichtenverstoß etwa wäre, neben dem volljährigen Jugendwart **nur** noch minderjährige Mitarbeiter einzusetzen.

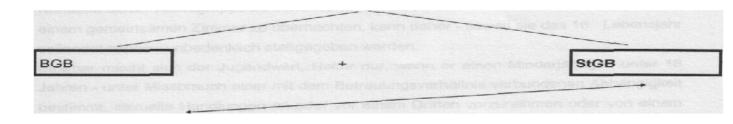
Allgemeine Beweisfragen

Für den § 823 BGB gilt, falls ein Teilnehmer einen Schaden erleidet und der Jugendwart in Anspruch genommen wird, dass grundsätzlich der Geschädigte, also der Teilnehmer bzw. seine Eltern, die Kausalität zwischen Fehlverhalten des Mitarbeiters und eingetretenem Schaden zu beweisen haben. Gleichwohl sei insbesondere im Rahmen der Aufsichtspflicht darauf hingewiesen, dass die Rechtsprechung die Grundsätze des so genannten "Beweises des ersten Anscheins" entwickelt hat. Gewisse "typische Geschehensabläufe" lassen regelmäßig vermuten, dass der Schaden auf eine Aufsichtspflichtverletzung zurückgeht. Dies führt dazu, dass der vom Geschädigten zu

führende Beweis als erbracht gilt, der aber nunmehr vom Schädiger - also vom Jugendwart - widerlegt werden kann.

Der Jugendwart

Zwischen



Rechtslage in Fragen zur Sexualität

Wie weit darf ein Jugendwart, Helfer die sexuelle Betätigung unverheirateter Teilnehmer zulassen, ohne sich selbst strafbar zu machen?

Die Unsicherheit bei der Beantwortung dieser Frage, die Furcht vor der strafrechtlichen Sanktion, hat in vielen Einrichtungen dazu geführt, sexuelle Betätigungen der Teilnehmer auch da zu unterbinden, wo der Gesetzgeber keine Gefahren sieht. Die folgende Darstellung dient daher in erster Linie dem Zweck, Freiräume aufzuzeigen, die gegenüber dem alten Recht durch die Strafrechtsreform geschaffen worden sind. Das neue Sexualstrafrecht geht von dem Grundgedanken aus, die sog. Sittlichkeitsdelikte nicht mehr um ihrer Unmoral willen zu bestrafen, sondern die Strafbarkeit auf sozialschädliche Fälle zu beschränken. Demgemäß ist auch der gefürchtete Kuppeleiparagraph der wichtigste Absatz des neuen § 180 StGB lautet:

Absatz 1 - Wer sexuelle Handlungen einer Person unter 16 Jahren an oder vor einem Dritten oder sexuelle Handlungen eines Dritten an einer Person unter 16 Jahren

- 1. durch seine Vermittlung oder
- 2. durch Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheit Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Satz 1, Nr. 2 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte durch das Vorschubleisten seine Erziehungspflicht gröblich verletzt.

Während nach altem Recht die Kuppelei ohne Rücksicht auf das Alter der Beteiligten strafbar war, ja sogar Eltern bestraft werden konnten, die z. B. ihre Tochter mit einem Freund in der elterlichen Wohnung übernachten ließen, ist heute die - Förderung - sexueller Handlungen bei Jugendlichen ab 16 Jahren nicht mehr unter Strafe gestellt. Der Jugendwart, Helfer braucht daher keine Vorkehrungen mehr zu treffen, um sexuelle Kontakte dieser Altersgruppe zu verhindern. Dem Wunsch unverheirateter Teilnehmer, in einem gemeinsamen Zimmer zu übernachten, kann daher - soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet haben - unbedenklich stattgegeben werden.

Strafbar macht sich der Jugendwart, Helfer nur, wenn er einen Minderjährigen unter 18 Jahren - unter Missbrauch einer mit dem Betreuungsverhältnis verbundenen Abhängigkeit bestimmt, sexuelle Handlungen an oder vor einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen § 180 Abs. 3, StGB.

Ein Abhängigkeitsverhältnis, des besseren Verständnisses wegen könnte man es auch Machtverhältnis nennen, ist aber zwischen einem Jugendwart und einem jugendlichen Teilnehmer nur schwer vorstellbar. Der Jugendwart hat aus seiner Stellung heraus nicht die Möglichkeit, den Jugendlichen unter Druck zu setzen und ihm ernste Nachteile für den Fall in Aussicht zu stellen, dass er sich nicht gefügig zeigt. Diese Vorschrift zielt mehr auf den Personenkreis Lehrer-Schüler, Lehrherr/Lehrling oder Erzieher/Heiminsasse ab. In diesen Verhältnissen sind echte Abhängigkeiten gegeben. Für die Praxis in Bildungsstätten kommt der Bestimmung des § 180, Abs. 3 StGB so gut wie gar keine Bedeutung zu.

Schlaglichtartig lässt sich daher sagen: Die sexuelle Betätigung von Jugendlichen ab 16 Jahren ist juristisch unproblematisch.

Anders sieht die Situation bei 14- und 15jährigen Jugendlichen aus: Hier ist die - Förderung - sexueller Handlungen auch nach der Neufassung des § 180 StGB strafbar. Vielleicht sollte an dieser Stelle kurz geklärt werden, was überhaupt gemeint ist, wenn von -sexuellen Handlungen, die Rede ist. Die gebräuchlichste juristische Definition lautet: - Sexuelle Handlungen sind solche, die im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut von einiger Erheblichkeit sind - . Damit kann der juristische Laie natürlich nur sehr wenig anfangen. Klar ausgedrückt kann man sich merken:

Sexuelle Handlungen sind Geschlechtsverkehr, Petting, und Zungenkuss.

Fördert der Jugendwart, Helfer diese Handlungen, so macht er sich strafbar.

Als Förderhandlung nennt das Gesetz die Vermittlung, gemeint ist hier die konkrete Vermittlung von Partnern - und das - Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheit -.

Die größte Bedeutung kommt dem Merkmal - Gewähren von Gelegenheiten - zu. Darunter fällt nicht nur die Überlassung von Räumen, sondern der Jugendwart, Helfer ist darüber hinaus verpflichtet, aktiv etwas zu unternehmen, um die sexuelle Betätigung von Jugendlichen dieser Altersgruppe zu verhindern, er muss also im Rahmen des Zumutbaren überwachen und kontrollieren. Der Jugendwart hat demgemäss z.B. in einem Zeltlager durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass keine sexuellen Handlungen vorgenommen werden, an denen Personen unter 16 Jahren beteiligt sind. Schon mangelnde Beaufsichtigung der Jugendlichen kann also den Tatbestand des § 180 **Abs. 1** StGB erfüllen.

Ausgenommen von der Strafbarkeit ist im Falle des Gewährens oder Verschaffens von Gelegenheit Erzieherprivileg-. Es steht in der Regel nur den Eltern des Minderjährigen zu. Diesen soll die Möglichkeit gegeben werden, ohne Furcht vor der strafrechtlichen Sanktion, eigene sexualpädagogische Vorstellungen bei der Erziehung ihrer Kinder zu verwirklichen. Dieses Erzieherprivileg steht dem Jugendwart in bezug auf die ihm anvertrauten Jugendlichen nicht zu.

Bei Minderjährigen unter 16 Jahren ist es dem Jugendwart, Helfer, grundsätzlich verwehrt, eigene sexualpädagogische Vorstellungen zu verwirklichen. Er macht sich also auch dann strafbar, wenn sein Verhalten pädagogisch vertretbar war.

Etwas anderes könnte nur dann gelten, wenn der Jugendwart, Helfer lediglich in die Tat umsetzt, was die Eltern zuvor beschlossen und gebilligt haben. Erlauben also die Eltern z. B. ihrer 15jährigen Tochter ausdrücklich, mit ihrem Freund sexuell zu verkehren, so bleibt der Jugendwart, Helfer nach zutreffender Ansicht - die juristischen Experten sind hier nicht

ganz einig - straffrei, wenn er aufgrund dieser elterlichen Einwilligung den Kontakt nicht verhindert.

Diese theoretisch mögliche Erweiterung des Spielraums des Jugendwartes, Helfers, ist aber in der Praxis kaum zu verwirklichen. Selbst wenn es gelänge, von den Eltern die konkrete Einwilligung zu einer genau bezeichneten Handlung des Minderjährigen zu erlangen, so bestünde immer noch die Gefahr, dass ein Gericht diese Einwilligung als eine

- gröbliche Verletzung der Erziehungspflicht - betrachten würde.

In diesem Fall werden nach § 180 Abs. 1, Satz 2, 2. Halbsatz StGB sowohl die Eltern als auch der Jugendwart, Helfer bestraft.

Mit anderen Worten: Die sexuelle Betätigung von 14- und 15jährigen in Zeltlagern, Jugendherbergen usw., ist für den Jugendwart, Helfer gefährlich. Mit noch größerer Vorsicht behandelt das Gesetz die sexuelle Betätigung von Jugendlichen bis zum vollendeten 13. Lebensjahr (Kinder). Sexuelle Handlungen an einem Kind sind nach § 176 StGB unter Strafe gestellt. Duldet ein Jugendwart, Helfer die - in der Praxis durchaus nicht seltene - intime Beziehung zwischen etwa einem 13jährigen Mädchen und einem 16jährigen Jungen, so kann er wegen Beihilfe (§ 27 StGB) zu der Handlung des Jungen bestraft werden.

Anders muss die Rechtslage beurteilt werden, wenn es um die sexuelle Betätigung zwischen Kindern geht. Zwar sind sich die juristischen Experten auch in dieser Frage nicht einig; letztlich ergibt sich aber aus dem Schutzzweck des § 176 StGB, dass kein Jugendwart, Helfer wegen Beihilfe bestraft werden kann, wenn er - sexuelle Handlungen, Doktorspiele etc. - unter Kindern duldet oder nicht verhindert. Die Vorschrift bezweckt den Schutz des Kindes - vor einer Beeinträchtigung seiner Gesamtentwicklung durch sexuelle Handlungen -. Nicht unterbunden werden soll aber die kindliche Sexualität selbst. So wurde im Sonderausschuss für die Strafrechtsreform festgestellt: - Eine Diskriminierung .eventueller eigener sexueller Handlungen des Kindes sei damit nicht beabsichtigt -. Aus diesem Grundgedanken heraus ist es auch nicht vertretbar, einen Jugendwart, Helfer zu bestrafen, der im Sinne der Vorschrift des § 180 StGB kindliche Sexualspiele durch Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheit, fördert. Mit guten Gründen ist daher ein

großer Teil der juristischen Experten der Auffassung, dass § 180 StGB auf die sexuelle Betätigung unter Kindern nicht anwendbar ist.

Abschließend soll uns die Frage beschäftigen, inwieweit es einem Jugendwart, Helfer selbst verboten ist, sexuelle Kontakte zu Jugendlichen zu unterhalten.

Verboten sind selbstverständlich sexuelle Kontakte mit Kindern (§§ 174, 176 StGB). Ebenfalls verboten sind sexuelle Beziehungen zu 14 und 15jährigen Jugendlichen.

Allerdings kann das Gericht von einer Strafe absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens des Schutzbefohlenen das Unrecht der Tat gering ist.

Sexuelle Kontakte von Jugendwart, Helfern zu Jugendlichen ab 16 Jahren sind dagegen nicht unter Strafe gestellt, es sei denn, der Jugendliche ist von dem Jugendwart, Helfer unter Missbrauch des Abhängigkeitsverhältnisses dazu gezwungen worden. (siehe dazu die Ausführungen weiter oben.)

Darüber hinaus macht sich jeder über 18 Jahre alte Mann strafbar, der sexuelle Handlungen an einem Mann unter 18 Jahren vornimmt (§ 175 StGB).

Die wichtigsten Bestimmungen des Sexualstrafrechts sind damit abgehandelt. Natürlich gibt es noch zahlreiche weitere Vorschriften in diesem Bereich, die unter Umständen zur Anwendung gelangen. Von einer Darstellung - z. B. der, Vergewaltigung (§ 177 StGB, der sexuellen Nötigung (§ 178 StGB), der Bestimmung zur Prostitution (§ 180, Abs. 2 StGB) usw. muss aber abgesehen werden, da diese Vorschriften für die Praxis in der Arbeit des Jugendwartes nicht von allgemeiner Bedeutung sind.

Der 13. Abschnitt des StGB ist durch das 4. Strafrechtsreformgesetz umfassend neu geregelt worden. Grundlage der weiterhin liberalisierenden Reform war die These, dass nur unerträgliches sozialschädliches Verhalten strafwürdig sei. Der wesentliche Aspekt ist dabei in die Überschrift des 13. Abschnittes eingeflossen, der nunmehr mit "Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung" überschrieben ist.

Die nachfolgend besprochenen Strafrechtsbestimmungen dienen dazu, die "ungestörte sexuelle Entwicklung von Kindern und Jugendlichen" zu schützen und die Gesamtentwicklung von vorzeitigen sexuellen Erlebnissen freizuhalten (geschütztes Rechtsgut).

Ein Begriff, der dabei immer wieder auftaucht, ist der der "sexuellen Handlung". Sexuell ist eine Handlung, die das Geschlechtliche im Menschen zum unmittelbaren Gegenstand hat, und zwar unter Einsatz mindestens des eigenen oder eines fremden Körpers.

Regelmäßig wird für die Verwirklichung nur ein aktives Tun infrage kommen, jedoch ist auch ein Unterlassen (z. B. Entblößt bleiben, wenn jemand kommt) denkbar.

Das äußere Erscheinungsbild muss für einen verständigen Partner die Sexualbezogenheit grundsätzlich erkennen lassen.

Die sexuelle Handlung muss, um strafbar zu sein, im Hinblick auf das im Einzelfall geschützte Rechtsgut einige Erheblichkeit haben (§ 184 c StGB). Daher werden harmlose Zärtlichkeiten oder flüchtige Berührungen (**übliche Küsse** und Umarmungen) nicht einbezogen, sondern nur eindeutig sexuell gefärbte Verhaltensweisen (Petting, Zungenkuss, Geschlechtsverkehr), diese aber jeweils auch nur, wenn die Erheblichkeit der sexuellen Handlung im Hinblick auf das konkret zu dem zu schützenden Rechtsgut feststeht. So ist ein Zungenkuss nicht Erregung öffentlichen Ärgernisses, wohl aber z. B. ein sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen.

§ 174 StGB: Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

Nach dieser Vorschrift macht sich der Jugendwart strafbar, wenn er

- an einem noch nicht 16 Jahre alten Schutzbefohlenen sexuelle Handlungen vornimmt oder an sich von ihm vornehmen lässt,
- sexuelle Handlungen vor dem Schutzbefohlenen vornimmt,
- den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, dass er sexuelle Handlungen vor ihm vornimmt.

Bei den gleichen Alternativen ist Strafbarkeit auch dann gegeben, wenn der Schutzbefohlene unter 18 Jahre alt ist, zusätzlich aber die sexuellen Handlungen unter Missbrauch des Schutzbefohlenenverhältnisses vorgenommen werden. Zusätzliche Voraussetzung ist also, dass der tatbestandlichte Erfolg mindestens überwiegend aufgrund des bestehenden Abhängigkeitsverhältnisses eintritt. In allen Fällen ist bereits der Versuch strafbar.

Das Rechtsgut, das geschützt werden soll durch § 174 StGB, ist die sexuelle Freiheit und ungestörte sexuelle Entwicklung von Kindern und Jugendlichen innerhalb bestimmter Abhängigkeitsvemältnisse. Auf deren Rechtswirksamkeit kommt es nicht an, entscheidend sind die faktisch bestehenden Verhältnisse, also ob sich der Täter nach den gegebenen Umständen und nach "natürlicher Lebensauffassung" für den Schutzbefohlenen verantwortlich fühlen muss. Die im Gesetz genannten

Schutzbefohlenenverhältnisse "zur Erziehung" oder mehr noch zur Betreuung in der Lebensführung" sind in der Jugendhilfe bei Ferienmaßnahmen gegeben. Der erweiterte Schutzbereich für die 18jährigen zielt zwar eher auf das Lehrer / Schüler- und Ausbilder / Auszubildendenverhältnis sollte jedoch für den Freizeitbereich nicht unterschätzt werden. Ein Missbrauch des Abhängigkeitsverhältnisses liegt etwa vor, wenn der Mitarbeiter bereit ist, ein nächtliches Entfernen des Teilnehmers gegen die Erfüllung eindeutiger Wünsche nicht aufzudecken. Gerade in diesem Altersbereich, bei dem die Jugendwarte meist nur ein wenig älter als die Teilnehmer sind, ist besondere Aufmerksamkeit geboten. Hinzuweisen darauf, dass das ist Gesetz, soweit kein Missbrauch des Abhängigkeitsverhältnisses vorliegt, von Strafe absieht, wenn angesichts des Verhaltens des Schutzbefohlenen das Unrecht der Tat gering ist. Hier ist gedacht an echte Liebesbeziehungen, aber auch an Verführung, oder Erleichterung durch das Opfer, wobei aber stets eine Abwägung aller Umstände zu erfolgen hat. Nach diesem Paragraphen wird derjenige Mann über 18 Jahre bestraft der sexuelle Handlungen an einem Mann unter 18 Jahren vornimmt oder von einem Mann unter 18 Jahren an sich vornehmen lässt. Rechtsgut ist die ungestörte sexuelle Entwicklung des männlichen Jugendlichen. Das Gesetz sieht auch Möglichkeiten vor, von einer Bestrafung abzusehen.

§ 176 StGB: Sexueller Missbrauch von Kindern

Nach § 176 StGB sind strafbare Tathandlungen, dass der Täter

- 1. eine sexuelle Handlung an einem Kind vornimmt (das Kind braucht die Bedeutung des Vorganges nicht zu verstehen),
- 2. eine sexuelle Handlung von dem Kind an sich vornehmen lässt,
- 3. das Kind bestimmt, dass es selbst an einem Dritten eine sexuelle Handlung vornimmt oder von einem Dritten an sich vornehmen lässt,
 - sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt,
- ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen vor ihm oder einem Dritten vornimmt.
 - auf ein Kind einwirkt, durch Vorzeigen pornographischer Abbildungen oder

Darstellungen, Abspielen von Tonträgem pornographischen Inhalts oder durch entsprechende Reden, um sich, das Kind oder einen anderen sexuell zu erregen.

Auch hier ist der Versuch strafbar.

§ 176 StGB schützt auch durch einen schärferen Strafrahmen als § 174 StGB Personen besonders, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wobei ein Schutzbefohlenenverhältnis nicht Tatbestandsvoraussetzung ist. Wichtig ist, dass entgegen der ursprünglichen Absicht des Gesetzgebers die Einwilligung der Eltern die Strafbarkeit eines Dritten, also z. B. des Jugendwartes, Helfer, nicht entfallen lässt.

Gemäß § 180 Abs. 2 StGB ist die Kuppelei von noch nicht 18jährigen zu sexuellen Handlungen gegen Entgelt weiterhin strafbar. Gleiches gilt für die Kuppelei von unter 18jährigen unter Missbrauch eines bestehenden Schutzbefohlenenverhältnisses. In beiden Fällen ist der Versuch strafbar.

§ 184 StGB: Verbreitung pornographischer Schriften

§ 184 StGB stellt die Verbreitung pornographischer Schriften unter Strafe. Hier hat der Jugendwart, Helfer, zu beachten, dass diese Strafbestimmung verwirklicht wird, wenn er

im Rahmen der Sexualaufklärung pornographische Schriften unter 18jährigen zugänglich macht.

Zur Sexualaufklärung

Im Rahmen der (teilweisen) Übertragung der elterlichen Gewalt zur Ausübung wird die Aufsichtspflicht praktisch vollständig, das Erziehungsrecht regelmäßig aber sehr eingeschränkt übertragen. Ursache ist, dass Eltern Dritten nur sehr beschränkt Eingriffe in die Erziehung zubilligen wollen, zumal wenn es sich, wie bei einer Veranstaltung, Gruppenabend, Freizeit, um einen zeitlich eng begrenzten Raum handelt.

Selbst der Satz, das Erziehungsrecht ist insoweit übertragen, wie auch der Elternwille fortgesetzt wird, ist daher zweifelhaft. Denn welcher Jugendwart, Helfer, kennt den Elternwillen und - viel wichtiger - den Erziehungsstand des Minderjährigen. Hieraus folgt, dass insbesondere auf dem Gebiet der Sexualaufklärung, auf dem die Vorstellungen weit auseinander klaffen und es deswegen auch einen mutmaßlichen Elternwillen nicht gibt, höchste Vorsicht geboten ist. Sexualaufklärung sollte in der Vereinsarbeit daher nur praktiziert werden, wenn zuvor hierüber dezidiert unter rückhaltloser Offenheit mit allen Eltern gesprochen worden ist und alle Eltern ihr Einverständnis erklärt haben. Meist jedoch wird diese notwendige Einstimmigkeit nicht erreichbar sein.

Selbst wenn aktiv keine Sexualaufklärung betrieben wird, werden entsprechende – nicht provozierende - Fragen der Teilnehmer nicht auszuschließen sein. Eine sachliche, dem Entwicklungsstand angemessene Antwort wird der Mitarbeiter ohne negative Folgen für sich geben können, da die Eltern mutmaßlich eine ebensolche gegeben hätten. Es darf weder die Frage des Teilnehmers provozierend sein, noch darf die Antwort weitere Fragen erwarten lassen.

Regelung der Zimmervergabe an 16 - 18jährige

Unter Umständen kann ein Mitarbeiter auch zivilrechtlich haftbar gemacht werden (Schadensersatz), wenn ein Beischlaf zwischen noch nicht 18jährigen Folgen hat (z. B. Schwangerschaft, psychische Schäden) und die Einwilligung der Eltern nicht vorlag.

§ 180 StGB: Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

Dieser Paragraph betrifft nicht - wie die vorherigen - das Verhältnis Jugendwart zum Teilnehmer, sondern das Verhältnis der Teilnehmer untereinander. Nach § 180 Abs. 1 StGB macht sich ein Jugendwart strafbar, wenn er sexuellen Handlungen einer Person unter 16 Jahren an oder vor einem Dritten oder sexuellen Handlungen eines Dritten an einer Person unter 16 Jahren

- 1. durch seine Vermittlung
- 2. durch Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheiten Vorschub leistet.

§ 180 **StGB** hat die erheblich weitergehenden Regelungen (**z.B.** Kuppelei auch bei über 16jährigen) vor dem 4. Strafrechtsreformgesetz deutlich eingeengt.

Gegenstand des § 180 StGB ist vor allem der Jugendschutz. Täter des § 180 StGB kann jeder sein, Opfer jede Person unter 16 Jahren, ohne Altersbegrenzung nach unten.

Tathandlung ist das Vorschubleisten, d. h. das Schaffen günstigerer Bedingungen für sexuelle Handlungen. Zu letzteren braucht es tatsächlich nicht gekommen zu sein, jedoch muss wenigstens einer der Partner hierzu bereit gewesen sein, was sich hinsichtlich Ort und Zeit bis zu einem gewissen Grad konkretisiert haben muss. Die Geschlechtlichkeit der Partner ist dabei ohne Belang. Das Vorschubleisten erfolgt nach dem Gesetzeswortlaut durch Vermitteln oder Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheit.

Vermittlung heißt hier das Herstellen persönlicher Beziehungen zwischen dem Opfer und einem dritten Partner.

Partnervermittlung (Kuppelei) ist etwa anzunehmen, wenn man einem 15jährigen die Adresse einer Prostituierten gibt.

Die zweite Alternative setzt das Vorhandensein eines Partners voraus bzw., dass das Opfer sich diesen selbst beschafft. Gewähren ist das zur Verfügung stellen von Räumen, über die der Täter verfügt (z. B. Aufhebung der Geschlechtertrennung in den Schlafräumen). Verschaffen ist das Besorgen eines geeigneten Platzes (z. B. eines zusätzlichen Zeltes).

Zur Erfüllung des Tatbestandes wird das Verschaffen von Verhütungsmitteln durch Jugendwart oder Helfer nicht ausreichen, doch wird meist eine der beiden Alternativen einhergehend erfüllt sein.

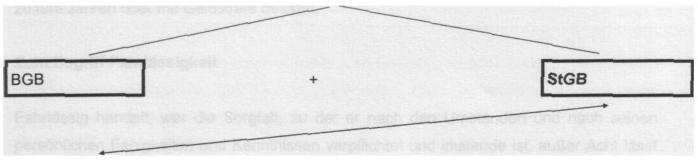
Problematisch ist auch ein Einwirken durch Sexualaufklärung. Hier ist zu berücksichtigen, dass das Erziehungsrecht im Zweifel nur sehr eingeschränkt übertragen wird und der Stand des Jugendlichen hinsichtlich einer Sexualaufklärung dem Mitarbeiter

regelmäßig nicht bekannt ist. Hier kann Sexualaufklärung in ihrer Kausalität und Zielrichtung (bedingter Vorsatz) leicht in den strafbaren Bereich fallen.

Verwirklicht werden kann der Tatbestand des § 180 StGB auch durch Untertassen, wenn dieses in der Qualität den aktiven Tathandlungen entspricht, da der Mitarbeiter aufgrund der ihm übertragenen Aufsichtspflicht eine so genannte Garantenstellung hat.

Der Jugendwart

zwischen



Strafrechtliche Haftung

§ 170d StGB: Verletzung der Fürsorge oder Erziehungspflicht

Hiernach wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer seine Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber einer Person unter 16 Jahren gröblich verletzt und dadurch den Schutzbefohlenen in die Gefahr bringt, in seiner körperlichen oder psychischen Entwicklung erheblich geschädigt zu werden, einen kriminellen Lebenswandel zu führen oder der Prostitution nachzugehen.

Erfasst von der Vorschrift wird auch der Personenkreis, auf den die Fürsorge- oder Erziehungspflicht übertragen ist, also z. B. Jugendwart, Helfer,.

Die Verletzung der entsprechenden Pflichten kann in einem Tun oder Unterlassen (z. B. Verabreichen oder Dulden von Alkohol oder Rauschmittelmissbrauch) bestehen.

Gröblich ist die Pflichtverletzung nicht schon, wenn sie als solche in besonders deutlichem Widerspruch zu den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Erziehung sieht sie muss vielmehr durch ständige Wiederholung oder längere Dauer oder aber durch ihre besondere Schwere für die Entwicklung des Schutzbefohlenen die zuvor beschriebenen schweren Gefahren nach sich ziehen, d. h. dass der Schutzbefohlene in deutlicher Abweichung von seiner sonst voraussichtlichen Normalentwicklung geschädigt wird.

§ 222 StGB: Fahrlässige Tötung

"Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft."

Zum Begriff Fahrlässigkeit

Fahrlässig handelt, wer die Sorgfalt, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Fähigkeiten und Kenntnissen verpflichtet und imstande ist, außer Acht lässt und infolgedessen die Tatbestandsverwirklichung nicht voraussieht. Fahrlässigkeit zeichnet sich also durch die Elemente Pflichtwidrigkeit und Vorhersehbarkeit der Tatbestandsverwirklichung aus.

Das Maß der Sorgfalt richtet sich dementsprechend objektiv nach den Umständen und subjektiv, nach den persönlichen Kenntnissen und Fähigkeiten des Täters.

Die "Voraussehbarkeit des Erfolges" bedeutet, dass der Täter bei Anwendung der (erforderliche) Sorgfalt in der Lage gewesen wäre, unter den konkreten Umständen bei seinen persönlichen Kenntnissen und Fähigkeiten den Eintritt des Todes vorherzusehen. Doch ist der Eintritt des Todes nur vorhersehbar, wenn er nach der "Erfahrung des täglichen Lebens" eintreten könnte. Die bloße Unvorsichtigkeit bei einer Handlung ohne Voraussehbarkeit des Todes reicht nicht aus

Straftatbestände der Körperverletzung

§ 223 StGB: Körperverletzung

(1) Wer einen anderen körperlich misshandelt oder an der Gesundheit beschädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Misshandlung ist ein übles unangemessenes Behandeln, das entweder das körperliche Wohlbefinden oder die körperliche Unversehrtheit nicht nur erheblich beeinträchtigt.

Eine Ohrfeige kann ausreichen, auch Bart- bzw. Zopfabschneiden, z. B. aber auch Anspucken; ebenfalls das Unterlassen einer Handlung, falls durch Gesetz oder Vertrag eine Pflicht zum Handeln besteht.

Die Beschädigung an der Gesundheit besteht im Hervorrufen oder Steigern eines, wenn auch vorübergehenden pathologischen Zustandes. Nicht ausreichend ist eine bloße Beeinträchtigung des seelischen Wohlbefindens.

Nach dem Familienrecht haben Eltern ein Züchtigungsrecht, das von den meisten Strafgerichten eingeschränkt bejaht wird. Das Ausmaß des Rechts ist durch den Erziehungszweck einerseits und andererseits durch die Sorgepflicht und die allgemeine sittliche Anschauung bestimmt. Zwar ist die elterliche Gewalt und damit auch das Züchtigungsrecht zur Ausübung übertragbar, doch ist höchst zweifelhaft, ob eine Mitübertragung des Züchtigungsrechts durch den Anmeldevorgang erfolgt. Im Regelfall wird dies zu verneinen sein. Der Mitarbeiter läuft deswegen Gefahr, dass eine körperliche Züchtigung durch ihn immer eine nicht gerechtfertigte Körperverletzung darstellt.

Notwehr, durch die normalerweise eine Körperverletzung gerechtfertigt sein kann, ist gegenüber Kindern nur sehr begrenzt zulässig. Ist es ansonsten erlaubt, sich gegen Angriffe mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu verteidigen, so darf bei Kindern keine Gefährdung des Angreifers verursacht werden, was in Extremfällen sogar dazu führen kann, dass ganz auf eine Verteidigung verzichtet werden muss.

Der Tatbestand der Körperverletzung unterliegt nach § 223a StGB einer erhöhten Strafdrohung, wenn eine besonders verwerfliche Ausführungsform vorliegt oder eine Waffe eingesetzt worden ist. Strafbar ist bei der Körperverletzung nicht nur vorsätzliches sondern auch fahrlässiges Handeln. Die **einfache vorsätzliche** (§ 223 StGB) und die **fahrlässige Körperverletzung** (§ 230 StGB) werden nicht von Amts wegen, sondern regelmäßig nur auf **Strafantrag** des Verletzten verfolgt.

Ein wichtiger der Körperverletzung zwar zuzurechnender, wegen seiner hier interessierenden Bedeutung aber besonders zu behandelnder Tatbestand ist § 223 b StGB.

§ 223 b StGB: Misshandlung von Schutzbefohlenen

(1) Wer Personen unter achtzehn Jahren oder wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit Wehrlose, die seiner Fürsorge oder Obhut unterstehen oder seinem Hausstand angehören

oder die von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder durch ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis von ihm abhängig sind, quält oder roh misshandelt, oder wer durch böswillige Vernachlässigung seiner Pflicht, für sie zu sorgen, sie an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Die Tat ist ein "qualifizierter" Fall der Körperverletzung. Besonders geschützte Personen sind danach u.a. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, die in einem besonderen Schutzverhältnis zum Täter stehen. Das Fürsorgeverhältnis kann auf dem Gesetz selbst beruhen (Eltern, Vormund), aber auch auf Übernahme durch Vertrag, wie bei einer Freizeit, beim Angeln, bei Arbeiten.

Die Tathandlung ist ein Quälen oder rohes Misshandeln. "Quälen" ist das Verursachen länger andauernder oder sich wiederholender Schmerzen oder Leiden. Das Zufügen seelischen Leidens mit erheblichen Folgen (Verängstigung) genügt, so beim Einsperren eines Kindes im dämmrigen Keller.

Roh ist eine Misshandlung, wenn sie aus einer gefühllosen, fremde Leiden missachtende Gesinnung erfolgt.

Weiter erfasst der Tatbestand auch ein Schädigen an der Gesundheit durch böswillige Vernachlässigung der Sorgepflicht. Es genügt für § 223 b StGB schon, wenn die Vernachlässigung der Sorgepflicht die gesunde Entwicklung des Minderjährigen beeinträchtigt oder hemmt.

Unterlassene Hilfeleistung

Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, den Teilnehmern in Notlagen Hilfe zu leisten und Gefahren von ihnen fernzuhalten. Dabei trifft sie eine Verantwortung, die darüber hinaus geht, was als allgemeine Hilfeleistungspflicht in § 323 c StGB (unterlassene Hilfeleistung) gefordert wird. Der Jugendwart, Helfer, ist aufgrund seines Vertrages Garant für die ihm anvertrauten Teilnehmer und damit verpflichtet, im Rahmen seiner Möglichkeiten jeden Schaden von den Teilnehmern fernzuhalten. Tut er dies nicht, so ist er stets mindestens nach § 323 c StGB strafrechtlich verantwortlich.

Strafmündigkeit

Strafmündigkeit heißt, für eine begangene Tat strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden zu können.

Kinder bis zum 14. Lebensjahr sind straf unmündig.

Bedingung für die Strafmündigkeit des Jugendlichen zwischen 14 und 18 Jahren ist gemäß § 3 Jugendgerichtsgesetz (JGG), dass er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug war, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln.

Liegt danach die Strafmündigkeit vor, so gelten nicht die Strafandrohungen des StGB. Sondern die besonderen Vorschriften des JGG. Danach können Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel angeordnet, aber auch Jugendstrafe verhängt werden.

Personen zwischen 18 und 21 Jahren gelten strafrechtlich als Heranwachsende. Auf sie werden die für jugendliche geltenden Vorschriften angewandt, wenn der Einzelne in seiner

geistigen und sittlichen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichsteht oder die Tat nach Würdigung aller Umstände eine Jugendverfehlung darstellt. Andernfalls gelten die Vorschriften des Erwachsenenstrafrechts (mit geringen Einschränkungen).

Checkliste:

Um das Risiko bei Angelveranstaltungen, insbesondere bei Wochenend- und Ferienmaßnahmen (Zeltlager u.a.) kalkulierbar zu machen und einzuengen sind eine gründliche und umfassende Planung und eine verantwortungsvolle und gewissenhafte Durchführung notwendig. Einen Anhaltspunkt (aber nicht mehr), welche Faktoren bei der Durchführung von Veranstaltungen maßgebend sein könnten, soll die nachfolgende Aufstellung geben. Sie ist nur beispielhaft und kann keinesfalls auch nur annähernd vollständig sein. Auch die Beachtung aller genannten Faktoren entbindet nicht davon genau abzuklären - gegebenenfalls unter Einschaltung von Fachleuten -, welche weiteren Faktoren bei einer konkret geplanten Maßnahme noch zu berücksichtigen wären.

Teilnehmer

- Altersstufen
- o Bekanntheit mit Jugendwart, (war der Teilnehmer schon häufiger
- dabei)
- Bekanntheit untereinander
- besondere Befähigungsnachweise (z.B. Freischwimmerschein
- o Besonderheiten (Untergruppen, Beziehungsstrukturen
- Gruppengröße
- Homogenität der Gruppe
- Krankheiten und Behinderungen, Kondition
- Verhaltensauffälligkeiten
- Versicherungsschutz
- Vertrautheit mit zu erwartenden Gegebenheiten und Risiken

Betreuer

- Alter
- Anzahl
- Ausbildung
- Auswertungstreffen
- Bekanntheit untereinander

- o besondere Befähigungsnachweise (z.B. Führerschein)
- Entscheidungssicherheit
- Erfahrung (schon einmal ein Lager Auslandserfahrung)
- Flexibilität, Organisationstalent
- o Führungsfähigkeit, Durchsetzungsvermögen
- Kondition
- Krankheiten und Behinderungen
- pädagogische Befähigung
- Sprachkenntnisse
- Verantwortungsfähigkeit
- Versicherungsschutz
- Vertrautheit mit zu erwartenden Gegebenheiten und Verhaltens-Auffälligkeiten
- Vorbereitung
 Vorbereitungstreffen (Schulung)

Ausrüstung

- Essgeschirr
- Geld
- Kleidung zum Wechseln
- o Kopfbedeckung (Hitzschlag, Sonnenstich
- Regen Sonnen Kälteschutz
- Schuhwerk
- Schwimmwesten, Flickzeug, Helme, Zelte, Isoliermatten, Kochgeschirr
- verbotene, sog. "heimliche" Ausrüstung (Waffen, Alkohol, Pomo-Hefte etc.)
- Werkzeug, Ersatzteile
- o Zusatzausrüstung für spezielle Vorhaben z.B. Sicherungsleinen,
- Zustand der mitgebrachten bzw. zur Verfügung gestellten Ausrüstung

Verkehrsmittel und Verkehrswege

- o Busse privater Unternehmer (sicheres Fahrzeug, zuverlässiger Fahrer
- Gepäck- und Lebensmittelbeförderung
 - Lage zu Straßen, Siedlungen, Gewässern, besondereGefahrenpunkte
- o öffentliche Verkehrsmittel (Fahrpläne, Fahrkarten,),
 - Personenbeförderung
- Privatfahrzeuge (Betreuer, Eltern, per Anhalter)
 Räder (Radwege)
- Verkehrsdichte auf den zu benutzenden Wegen und Wegbefestigung, -Markierung, -zustand

Verpflegung

- Kochgelegenheit
 - Menge pro Kopf und pro Tag (auch bezüglich Getränke bzw.Trinkwasser)
- Mitgeführt, unterwegs zu kaufen, in der Natur suchen Haltbarkeit Notverpflegung

Entsorgung

- o Müll
- o Toilettenfrage

Übernachtungen

- Biwaks
 - Feste Unterkunft
- Lage (Zeltplatz, freie Landschaft, Bauernhof etc Ortswechsel
- Waschgelegenheit zusätzlicher Kälte- und Regenschutz Werkzeugeinsatz, z.B. Beile Säge u. ä.
- Zelte

Beschäftigungen

- o Baden, Schwimmen
- o Bergwandern
- o Besichtigungen
- Ferienlager
- Geländespiele (tags / nachts
- Radtouren
- Spielgeräte
- ∘Waldläufe
- ○Werkzeugeinsatz (Beil, Säge, Pickel)
- Wettkämpfe
- o Wurf-, Hebe-, Kletterspiele

Abweichender Programmveriauf

ovorzeitige Rückführung von Teilnehmern witterungsbedingte Programmänderungen, Krankheitswelle (Grippe, Durchfall etc.) Materialverschleiß Etappen-Ziele nicht erreicht

Witterung

- Lufttemperaturen (Tag / Nacht, Berg / Tal
- Stabilität der Wetterlage örtliche Wetterfaktoren
- Wassertemperaturen
- Wettervorhersage

Genehmigungen und Erlaubnisse

- Angelerlaubnis
- Einverständnis der Personensorgeberechtigten Grundstücksbetretung
- Landschafts-, Naturschutzgebiet, Zelten, Feuer etc Waldgebiet Holzsammeierlaubnis

Sicherheit

- Anforderungsmöglichkeiten von Hilfe durch Außen mit Telefon, Funk,
- Kraftfahrzeug
- ärztliche Versorgung
- o Ausreichende Aufsicht auch bei speziellem Einsatz oder, Ausfalleines Betreuers
- Erste-Hilfe-Kenntnisse
- Erstel-hilfematerial (Trage)
- Rettungsschwimmer

Besondere Gefahren

- Baustellen
- durch Tiere (z.B. Schlangen, Insekten, extensive Tierhaltung, bissige Hunde, Tollwutverbreitung) giftige Pflanzen wilde Landschaft (z.B. sumpfiges Gelände, anschwellende Gewässer, Jagd-, Sperr-Truppenübungs-, Manövergebiet, Müllkippen Abwässer, Höhlen,
- Gewässer: Badeverbote, Strömungen, Wehre, Schiffsverkehr,
- o Lawinen, Steinbrüche, Kiesgruben
- Orientierungsverlust
- Stollen, steile Abhänge, Windbruchgefahr in Wäldern Eis und Schnee,
- o Verschmutzungsgrad, (am Meer: Gezeitenströme)
- Waldbrandgefahr

Diese Liste soll und kann nicht den erfahrenen und befähigten Jugendwart ersetzen der mögliche Gefahren rechtzeitig erkennt, ihnen vorbeugt und sie meisten. Sie kann aber eine Hilfe auch für verantwortliche Vereinsvorsitzende sein, um zu prüfen, ob "auf der Hand liegende" Faktoren bereits bei der Planung einer Maßnahme berücksichtigt wurden.

Vorbilder sind besser als Vorschriften

Erklärung der Eltern für die Teilnahme ihrer Kinder an der Ferienfreizeit

Ihre Kinder wollen im Rahmen der Vereinsaktivitäten an einer dreitägigen Ferienfreizeit teilnehmen, die vom Landesfischerei verband Westfalen und Lippe e.V. angeboten wird. Besondere Gefährdungen, die über das normale Maß der Freizeitaktivitäten von Kindern und Jugendlichen, insbesondere den Aufenthalt am Wasser zum Angeln, hinausgehen, sind nicht bekannt. Für eine ausreichende Betreuung durch die Begleitpersonen des Vereins ist selbstverständlich gesorgt. Aus rechtlichen Gründen möchten wir Sie dennoch bitten, die folgende Einverständniserklärung abzugeben, damit Ihr Kind an der Fahrt teilnehmen kann.

Mein Sohn / meine Tochter (Vor- und Zuname)		
darran der Perfermeizen des Verbandes temfermien.	ja	nein
Mein Sohn / meine Tochter besitzt folgendes Schwimmabzeichen	, u	110111
	naher	1
Badesee schwimmen.		
	ja	nein
Bei meinem Sohn/meiner Tochter bestehen spezielle gesundheitliche Beschwerde Allergien, Diabetes oder sonst. Beeinträchtigungen).	en (z.)	В.
welche*	ja	nein
weiche		
Mein Sohn / meine Tochter darf allein / in der Gruppe/unter Aufsicht zum Einkau z. B. Angelgeschäft, gehen?	ıfen,	
	ja	nein
Mein Sohn / meine Tochter darf im Auto einer Aufsichtsperson mitfahren.		
1	ja	nein
Wir, die Eltern / Erziehungsberechtigten verpflichten uns, unser Kind Disziplinlosigkeit, bei Krankheit oder einem wichtigen anderen Grund schnellstmöglich abzuholen.		
	ja	nein
Wir, die Eltern, oder eine andere Bezugsperson sind während der Ferienfreizeit ur folgender Telefonnummer zu erreichen:	nter	
dienstlich: privat:		
p11va	• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •	

(Vereinsstempel) (Unterschrift eines Erziehungsberechtigten)

Sofern Ihr Kind regelmäßig Medikamente einnehmen muss oder einer speziellen Therapie bzw. Betreuung bedarf, können Sie mir das auch vertraulich in einem persönlichen oder telefonischen Gespräch mitteilen.

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG)

23.Juni 2002

erla	erziehungsbeauftragte Person ist nicht verpflichtet alles zu aben, was das Gesetz gestattet. Sie trägt bis zur Volljährigkeit Verantwortung.	Kinder unter 14 Jahre	Juge unter 16 Jahre	unter 18 Jahre
§ 4	Aufenthalt in Gaststätten	0	0	bis 24 Uhr
	Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben			-, -, -, -, -, -, -, -, -, -, -, -, -, -
	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen u.a. Disco (Ausnahmegenehmigung durch zuständige Behörde möglich)	0	0	bis 24 Uhr
§ 5	Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe. Bei künstl. Betätigung zur Brauchtumspflege	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr	bis 24Uhr
§ 6	Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen, Teiln. an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten.			
§ 7	Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen und in Betrieben (Die zuständige Behörde kann durch Alter- und Zeitbegrenzungen sowie andere Auflagen das Verbot einschränken).			
§ 8	Aufenthalt an jugendgefährdeten Orten			
§ 9	Abgabe/Verzehr von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken u. Lebensmitteln			
	Abgabe/Verzehr anderer alkoholischer Getränke, z.B. Wein, Bier o.ä. (Ausnahme: Erlaubnis bei 14- u. 16-jährigen in Begleitung einer personensorgeberechtigter Person (Eltern)			
§ 10	Abgabe und Konsum von Tabakwaren			
§ 11	Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen. Nur bei Freigabe des Films und Vorspanns ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahre. (Kinder unter 6 Jahren nur mit einer erziehungsberechtigten Person. Die Anwesenheit ist grundsätzlich an die Altersfreigabe gebunden. Ausnahme: "Filme ab 12 Jahre", Anwesenheit ab 6 Jahre in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person (Eltern) gestattet).	bis 20 Uhr	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr
§ 12	Abgabe von Bildträgern mit Filmen oder Spielen nur entsprechend der Freigabekennzeichen: "ohne Altersbeschr./ ab 6 / 12 / 16 Jahre"			
§ 13	Spielen an elektronischen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmög., nur nach den Freigabekennzeichen: "ohne Altersbeschr./ ab 6 / 12 / 16 Jahre"			

Beschränkungen
 werden durch die Begleitung einer erziehungsberechtigten Person
 Zeitliche Begrenzungen
 aufgehoben